



BECKER BÜTTNER HELD

COMPLIANCE

NEWS

September 2017



5. NEWSLETTER COMPLIANCE

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

„Houston, wir haben ein Problem“ ... das könnte man wohl meinen, wenn es um den gegenwärtigen Stand der Compliance in deutschen Unternehmen oder im öffentlichen Sektor geht (...Dieselgate und Fipronil-Skandal lassen grüßen!). Dabei wird Compliance nicht nur in großen, sondern besonders in kleinen und mittleren Unternehmen noch recht stiefmütterlich gehandhabt. Höchste Zeit also für den nächsten Compliance-Newsletter in unserer [Reihe](#), in der wir Neues und Spannendes aus der Welt von Governance, Risk und Compliance für Sie zusammengestellt haben! Getan hat sich so einiges und die selbstverständlichen Elemente von Unternehmens-Compliance werden von Tag zu Tag komplexer: gesetzliche Neuregelungen, Verlautbarungen von Behörden und compliancerelevante Anstöße in Richtersprüchen sorgen dafür, dass Compliance-Anforderungen häufigen Änderungen unterliegen. In diesem Sinne: packen wir's an! Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Herzliche Grüße von Ihren BBHlern
sendet Ihre

Dr. Ines Zenke
Rechtsanwältin, Partner BBH

NEWS

September 2017

INHALT

| | |
|---|-----------|
| TEIL 1: COMPLIANCE - FAQ | 4 |
| TEIL 2: COMPLIANCE AKTUELL | 5 |
| I. ACHTUNG, SCHWARZE SCHAFE!..... | 5 |
| II. NOVELLE DES GELDWÄSCHEGESETZES.... | 6 |
| III. KARTELLRECHTLICHE COMPLIANCE: GWB-NOVELLE..... | 7 |
| IV. EINFÜHRUNG EINES WETTBEWERBSREGISTERS | 8 |
| TEIL 3: NEUES VON GERICHTEN UND BEHÖRDEN | 8 |
| I. BGH ZUR MELDEPFLICHT EINES ANLAGENBETREIBERS GEGENÜBER DER BNETZA..... | 8 |
| II. REKORDSTRAFE WEGEN UNZULÄSSIGER TELEFONWERBUNG | 9 |
| III. WHISTLEBLOWING: ELEKTRONISCHES HINWEISGEBERSYSTEM DER BAFIN | 10 |
| TEIL 4: FAZIT | 10 |

NEWS

September 2017

TEIL 1: COMPLIANCE - FAQ

Was Sie schon immer über Compliance wissen wollten, aber sich nie zu fragen getraut haben:

Was ist Compliance überhaupt?

Unter *Compliance* (engl.: *to be compliant* = sich regelkonform verhalten) versteht man die Einhaltung von staatlichen Rechtsvorschriften und unternehmensinternen Regeln durch organisatorische Maßnahmen mit dem Ziel, negative Folgen materieller und immaterieller Art zu vermeiden.

Woher kommt Compliance eigentlich?

Ein eigenes „Compliance“-Gesetz gibt es in dieser Form nicht – vielmehr ergeben sich Compliance-Anforderungen aus einer Zusammenschau verschiedener Regelwerke wie zum Beispiel den Mindestanforderungen an die Compliance ([Ma-Comp](#)) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ([BaFin](#)) vom 07.06.2010, dem IDW Prüfungsstandard [PS 980](#) und dem Deutschen [Corporate-Governance-Kodex](#).

Brauche ich ein Compliance-Management-System?

Eine explizite Rechtspflicht zur Einrichtung eines Compliance-Management-Systems (CMS) gibt es bisher nur für die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, die die Organisationsanforderungen nach [§ 33 WpHG](#) und [§ 25a KWG](#) erfüllen müssen. Ein auf die Größe des jeweiligen Unternehmens speziell zugeschnittenes, funktionierendes CMS ist aber schon unverzichtbar zur Vermeidung einer Ordnungswidrigkeit wegen Verletzung

der Aufsichtspflicht im Unternehmen gem. [§§ 30 Abs. 1, 130 Abs. 1 OWiG](#). Daneben räumt man mit einem ordentlichen CMS noch Reputationsschäden ab, vermeidet Organisationsverschulden und natürlich idealerweise auch schon den Verstoß selbst.

Was passiert, wenn ich kein Compliance-Management-System habe?

Unternehmen können im Falle eines Regelverstößes empfindlichen Konsequenzen gegenüberstehen, wie zum Beispiel Schadensersatzansprüchen von Betroffenen, Behördensanktionen, Reputationsschäden und Strafverfolgung – siehe auch schon oben.

Hat es denn wirklich schon mal einen Vorstand/einen Geschäftsführer „erwischt“, weil er kein CMS hatte?

Ja. Ein unter den Compliance-Managern und Rechtsanwälten besonders diskutiertes Beispiel ist der prominent gewordene Fall eines Managers vor dem LG München ([Az. 5 HK O 1387/10](#)) aus dem Jahr 2014.

Das Gericht hatte über eine Schadensersatzklage in Höhe von 15 Mio. Euro der Siemens AG gegen ihren früheren Finanzvorstand zu entscheiden. Ihm wurde (wie auch den anderen Vorstandsmitgliedern, die sich aber außergerichtlich verglichen hatten) vorgeworfen, kein effizientes Compliance-System mit ausreichender Präventionswirkung eingeführt zu haben. Dadurch sei es

NEWS

September 2017

möglich gewesen, dass im Unternehmen „ein System schwarzer Kassen“ entwickelt worden sei, aus dem nachfolgend Schmiergeldzahlungen geleistet worden seien, insbesondere durch Scheinberaterverträge und Scheinrechnungen. Das LG München I gab der Siemens AG Recht ([wir berichteten](#)).

TEIL 2: COMPLIANCE AKTUELL

Nur wer auf dem neuesten Stand ist, kann heute schon an morgen denken. Erfahren Sie deshalb auf den nächsten Seiten mehr über die wissenswerten, aktuellen Entwicklungen im Compliance-Bereich:

I. ACHTUNG, SCHWARZE SCHAFEN!

In der Recyclingbranche rumpelt und rumort es – daran kann auch das kürzlich verabschiedete [Verpackungsgesetz](#) vom 05.07.2017 erst einmal nicht viel ändern. Nach zahlreichen Berichten in der [Presse](#) hat sich auch die [Politik](#) mit den Missständen in der Umsetzung der Vorgaben der [VerpackV](#) auseinandergesetzt. Auslöser für die hitzige öffentliche Diskussion sind unzutreffende Meldungen weniger unredlicher Betreiber von dualen Systemen, die erhebliche Mehrkosten zulasten aller Systembetreiber und letztlich für den Verbraucher (die Rede ist von 60 Mio. Euro allein im Jahr 2016!) verursachen ([wir berichteten](#)).

Derzeit ist zu mutmaßen, dass die schwarzen Schafe unter den Systembetreibern ordnungswidrig handeln, indem sie entgegen [§ 10 Abs. 6 S. 1 VerpackV](#) die erforderlichen Informationen über

die jährliche Menge an Verkaufsverpackungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hinterlegen ([§ 15 Abs. 2 Nr. 14 VerpackV](#)). Für sämtliche Ordnungswidrigkeiten schreibt [§ 14 Abs. 1 S. 1 OWiG](#) vor, dass die Verantwortung nicht nur die Täter selbst, sondern auch Mitwirkende trifft. Und so wird aus dem Fehlverhalten Einzelner ein systemisches Compliance-Risiko für eine Vielzahl von Unternehmen! Denn die Unterstützung der ordnungswidrig handelnden Systembetreiber kann einen kausalen Tatbeitrag zur Begehung der Ordnungswidrigkeit darstellen, was im äußersten Fall mit einem Bußgeld von satten 100.000 Euro ([§ 69 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3 Hs. 1 KrWG](#)) enden kann – und das gilt für jeden einzelnen Verstoß!



Das Risiko, mit einem (unerkannt) unredlich handelnden Betreiber eines dualen Systems Geschäfte zu betreiben, ist für jeden Händler Anlass genug, sorgfältige Nachforschungen und Überprüfungen beim jeweiligen Vertragspartner anzustellen. Strategien, Organisation und Geschäftsprozesse innerhalb eines jeden Unternehmens er-

NEWS

September 2017

leichtern dabei die Identifizierung von Schwachstellen und zeigen unmittelbaren Handlungsbedarf auf.

II. NOVELLE DES GELDWÄSCHEGESETZES

Geld stinkt nicht? Von wegen! Was früher im alten Rom für Kaiser Vespasian (auf den die lateinische Redewendung zurückzuführen ist) ein Credo war, verstehen wir heutzutage freilich als absolutes No-Go – Korruption, Bestechung, Untreue und natürlich: Geldwäsche. Da verwundert es wohl kaum jemanden, dass die vierte **Novelle** zum Geldwäschegesetz (**GwG**), die am 26.06.2017 in Kraft getreten ist, neben zahlreichen Konkretisierungen vor allem Verschärfungen enthält, die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entgegenwirken sollen.

Ebenso streng wie umfangreich hält es der Gesetzgeber besonders mit den Sanktionsmaßnahmen für den Fall einer Verletzung der geldwäscherechtlichen Pflichten: der Katalog an Ordnungswidrigkeiten in **§ 56 GwG** ist auf stolze 64 Tatbestände (!) ausgeweitet worden. Gleichermassen erdrückend sind die nunmehr möglichen Pönalen: so können Bußgelder in der Höhe von einer Million Euro oder des Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils veranschlagt werden.

Die inhaltlichen Neuregelungen betreffen unter anderem Personen, die gewerblich mit Gütern handeln (**§ 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG**) – und das sind schließlich auch Händler von Elektrizität, Wärme

und Gas. Sie haben bei der Annahme oder Tötung von Bargeldzahlungen über mindestens 10.000 Euro gem. **§ 10 Abs. 6 GwG** allgemeine Sorgfaltspflichten zu beachten, also zum Beispiel ihre Vertragspartner zu identifizieren, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen sowie darüber, ob und für welchen wirtschaftlich Berechtigten der jeweilige Vertragspartner handelt.

Von zentraler Bedeutung für eine erfolgreiche Compliance-Arbeit ist aber auch die vollständige und ausführliche Dokumentations- und Protokollierung zu internen Strategien und Maßnahmen. Ganz genau so sieht es auch der Gesetzgeber, der nun in **§ 8 GwG** Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu compliancerelevanten Sachverhalten und Informationen niederlegt. Zukünftig soll zudem ein Register (**§§ 18 ff. GwG**) für weitgehende Transparenz im Geschäftsverkehr sorgen, aus dem sich die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen ergeben.

Konkret bedeutet das für Güterhändler nun, dass Unternehmensrichtlinien und Compliance-Maßnahmen an den geänderten Rechtsrahmen zur Geldwäscheprävention angepasst und gegebenenfalls Überprüfungsmechanismen implementiert werden müssen. Viel Zeit bleibt dafür nicht: im Nachgang zu den Terroranschlägen am 13.11.2015 in Paris und die Enthüllungen um die „Panama Papers“ plant der europäische Gesetzgeber bereits weitere Änderungen zur Prävention

NEWS

September 2017

von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
Nach der Novelle ist (wie immer) vor der Novelle!

III. KARTELLRECHTLICHE COMPLIANCE: GWB-NOVELLE

Illegale Preisabsprachen und Vereinbarungen zwischen Unternehmen beschränken den Wettbewerb, dämpfen die Innovationskraft von Unternehmen und schädigen den Verbraucher – daher sollten Personen mit Leitungsaufgaben kartellrechtlichen Fragen besondere Aufmerksamkeit widmen. Ein drohender Reputationsverlust, zivilrechtliche Konsequenzen und schließlich behördliche Sanktionen sind Beweggrund genug, um kartellrechtlichen Risiken entgegenzuwirken. Schließlich hat das [Bundeskartellamt](#) (BKartA) allein im letzten Jahr Bußgelder in Höhe von stolzen 124,5 Mio. Euro in sieben Fällen [verhängt!](#)

Der Aufgabenbereich kartellrechtlicher Compliance hat sich jüngst ausgedehnt mit den umfassenden Änderungen durch die [Novelle](#) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ([GWB](#)). Mit der Reform geht insbesondere ein geändertes Verständnis des Gesetzgebers vom Begriff des Unternehmens einher – sanktioniert für einen Kartellverstoß wird nämlich zukünftig nach dem europäischen Konzept der Unternehmensverantwortlichkeit: [§ 81 GWB](#) räumt nunmehr den Kartellbehörden und Gerichten nicht nur die Möglichkeit ein, gegen einzelne Unternehmen, sondern auch gegen lenkende Muttergesellschaften, Gesamtrechtsnachfolger und wirtschaftliche Nach-

folger Geldbußen zu erlassen. Die Bußgeldvollstreckung soll nun lückenlos auch gegen untergegangene Gesellschaften möglich sein. Darüber werden für von Kartellrechtsverstößen geschädigte Unternehmen Erleichterungen bei der Geltendmachung ihrer Rechte eingeräumt. So sieht der neue [§ 89c GWB](#) für Geschädigte einen weitreichenden Anspruch auf die Herausgabe von Beweismitteln und die Erteilung von Auskünften vor, der im Rahmen der Vorbereitung von Schadensersatzklagen gegenüber der zuständigen Wettbewerbsbehörde geltend gemacht werden kann. Außerdem verjähren Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche sowie Schadensersatzverlangen jetzt erst innerhalb von fünf statt wie vorher drei Jahren ([§ 33h GWB](#)).

Die Änderungen führen zu einer bedeutenden Aufwertung der Position von Kartellopfern und halten umgekehrt Unternehmen dazu an, auf der Basis einer umfassenden Bestandsaufnahme zu kartellrechtlichen Risiken effektive Strategien und Maßnahmen zu entwickeln. Unverzichtbar sind zum einen unternehmensweite Informations- und Schulungsangebote sowie die Erstellung von zentralen Richtlinien und Leitfäden, anhand derer potenzielle Gefahren identifiziert und ausgeräumt werden können. Die ergriffenen Maßnahmen sollten im eigenen Interesse vollumfänglich dokumentiert werden, um im Falle eines Verfahrens aufgrund eines Kartellverstoßes eine Ordnungswidrigkeit gem. [§ 130 OWiG](#) zu vermeiden. Und der Aufwand lohnt sich, denn von fairen Wettbewerbsbedingungen profitieren alle!

NEWS

IV. EINFÜHRUNG EINES WETTBEWERBSREGISTERES

Für Vergabestellen ist es oftmals schwierig nachzuvollziehen, ob es bei einem potenziellen Auftragnehmer zu Straftaten oder Fehlverhalten gekommen ist und damit Gründe für die Ausschließung vom Vergabeverfahren vorliegen. Ein zentrales Register soll es richten!

Das am 07.07.2017 vom Bundesrat [verabschiedete Gesetz](#) zur Errichtung eines bundesweiten Wettbewerbsregisters hat zum Ziel, dass öffentliche Aufträge und Konzessionen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die keine erheblichen Rechtsverstöße begangen haben und die sich im Wettbewerb fair verhalten.

Durch die Vorhaltung von umfassenden Informationen im Wettbewerbsregister beim BKartA können öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber mit einer elektronischen Abfrage bundesweit nachprüfen, ob es bei einem bestimmten Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist. Die Entscheidung, ob bei einem Bieter Ausschlussgründe für eine Teilnahme an einem Vergabeverfahren vorliegen, liegt zwar nach wie vor im Beurteilungs- und Ermessensspielraum des jeweiligen Auftraggebers, die Prüfung erfährt aber dadurch eine erhebliche Vereinfachung. Die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen muss deshalb integraler Bestandteil des strategischen Akquisemanagements sein.

Für betroffene Unternehmen hat das Register auch einen positiven Effekt: es dient schließlich dem Nachweis von Maßnahmen zur Selbstreinigung. Dem Nachweis solcher Maßnahmen kann auch ein effektives Compliance-Management-System dienen, was wiederum zur Löschung aus dem Register führen kann – ein geringer Einsatz kann hier also Großes bewirken!



TEIL 3: NEUES VON GERICHTEN UND BEHÖRDEN

Compliance ist nicht nur ein „hot topic“ für jedes Unternehmen, oftmals haben sich auch Gerichte und Behörden mit compliancerelevanten Fragestellungen auseinanderzusetzen. Wir geben Ihnen einen Überblick über die relevanten Entwicklungen:

I. BGH ZUR MELDEPFLICHT EINES ANLAGENBETREIBERS GEGENÜBER DER BNETZA

Mitunter wird die Erfüllung der zahlreichen Compliance-Vorgaben als kompliziert oder gar lästig

empfunden. Dass aber damit empfindliche juristische Fallstricke vermieden werden können, wird allzu oft übersehen!

Deutlich wird dieses Fazit anhand des [Urteils](#) des [Bundesgerichtshofs](#) (BGH) vom 05.07.2017 (Az. VIII ZR 147/16). Die höchsten deutschen Zivilrichter hatten darüber zu entscheiden, ob eine Netzgesellschaft vom Betreiber einer Photovoltaik-Dachanlage die EEG-Förderung zurückverlangen kann, wenn die Anlage entgegen dem [EEG 2012](#) nicht an die BNetzA gemeldet wurde. Das Nachsehen hatte der Anlagenbetreiber – er selbst und nicht der Netzbetreiber sei dafür verantwortlich, sich über die geltende Rechtslage und über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung zu informieren, so das [Urteil](#) (Az. VIII ZR 147/16) der Karlsruher Richter.

Das organisatorische Versehen führte zu erheblichen Konsequenzen für den Anlagenbetreiber, der nun über 45.000 Euro an den Netzbetreiber zu erstatten hat. Für die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen bedeutet dies voraussichtlich, dass sämtliche Pflichten nach dem [EEG](#) eigenständig zu prüfen sind und den Netzbetreiber keine Pflicht zur Erteilung von Hinweisen oder von Belehrungen über rechtliche Folgen trifft.

Aber auch aus einer Compliance-Perspektive sind interessante Schlüsse aus dem Richterspruch abzuleiten: die Einhaltung branchenspezifischer Anforderungen ist eine wichtige Aufgabe für die Compliance-Funktion innerhalb eines Unterneh-

mens. Die Entscheidung ruft wieder in Erinnerung, wie sehr besonders im eigenen Interesse die Implementierung aufeinander abgestimmter Strategien im Risikomanagement zu empfehlen ist. Der Normenflut – nicht nur im Energierecht – Herr zu werden, ist eine anspruchsvolle Aufgabe und ein strukturiertes Vorgehen ist das A und O.

II. REKORDSTRAFE WEGEN UNZULÄSSIGER TELEFONWERBUNG

In Zeiten von Online-Werbung in Social-Media-Kanälen (Facebook, Twitter und so weiter...) mag dem ein oder anderen das Instrument der Telefonwerbung („Cold Calls“) als überkommen erscheinen – allerdings hat sich die BNetzA immer wieder mit unerlaubter Telefonwerbung zu befassen, die zum Absatz von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen führen soll. Aufgrund der schwerwiegenden Befunde (und vielleicht auch um im Kampf gegen unseriöse Geschäftspraktiken ein Zeichen zu setzen) hat die BNetzA nun in einem [Beschluss](#) 02.08.2017 ein Rekordbußgeld in der maximalen Höhe von 300.000 Euro gegen einen großen Stromversorger verhängt. Dieser hatte eine verzweigte Vertriebsstruktur konstruiert und über zahlreiche Kooperationspartner im In- und Ausland Werbeanrufe durchführen lassen. Der Präsident der BNetzA, [Jochen Homann](#), kommentierte die Entscheidung mit den Worten: "Rechtliche Verantwortung kann nicht an Subunternehmer wegdelegiert werden."

NEWS

Damit beweist der Vorfall vor allem eines: wenn Compliance-Verstöße allzu lang unerkannt bleiben, fallen die Konsequenzen umso gravierender aus. Bei komplexen Beauftragungsprozessen ist eine umso effektivere Beobachtung und Überprüfung von Vertriebstätigkeiten erforderlich.

III. WHISTLEBLOWING: ELEKTRONISCHES HINWEISGEBERSYSTEM DER BAFIN

Die Novelle des Geldwäschegesetzes ([siehe oben](#)) bringt eine aufsehenerregende Änderung mit sich: da Hinweisgeber (Whistleblower) bei der Aufdeckung von Fehlverhalten von Personen oder Unternehmen einen wertvollen Beitrag leisten sowie negative Folgen des Fehlverhaltens abmildern können, sollen sie künftig vor persönlichen Konsequenzen besser abgeschirmt werden. Unternehmen müssen gem. [§ 6 Abs. 5 GwG](#) angemessene Verfahren einrichten zur internen Meldung von Verstößen über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal.

Und die [BaFin](#) macht es vor: seit dem 01.01.2017 ist für anonyme Hinweisgeber das elektronische [Hinweisgebersystem](#) der BaFin online. Angestoßen wurde die Entwicklung der Online-Plattform durch eine Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ([FinDAG](#)), welches die Aufgaben der BaFin regelt. [§ 4d FinDAG](#) sieht nunmehr vor, dass die BaFin ein System zur Annahme von Meldungen über Gesetzesverstöße für die von ihr beaufsichtigten Unternehmen und Personen einrichtet. Natürlich hatte die BaFin schon davor Mel-

dungen entgegengenommen, die per Brief, Telefonat oder E-Mail eingingen, und tut dies auch weiterhin.

Die Einschaltung eines Hinweisgeberportals zum Erkenntnisgewinn zum Beispiel über Compliance-Vorfälle ist ein richtiger und wichtiger Schritt. Für Unternehmen heißt es jetzt: nicht zögern, sondern handeln! Schließlich ist das neue Geldwäschegesetz schon Ende Juni in Kraft getreten...

TEIL 4: FAZIT

... da ist doch so allerhand zusammengekommen! Lassen Sie uns die Entwicklung der letzten Monate noch einmal kurz Revue passieren anhand der aktuellen Trends im Compliance-Bereich:

- Das Dickicht an Normen und gesetzlichen Vorgaben, das Unternehmen zu durchdringen haben, ist undurchlässiger geworden – und der Herausforderungen Herr zu werden ist eine Aufgabe, die alle Unternehmensbereiche fordert. Compliance wird damit zunehmend *komplexer*.
- Compliance ist freilich nicht mehr nur eine Aufgabe der großen Konzerne und internationalen Unternehmen. Vom kleinen bis hin zum großen Unternehmen erfordert ein zeitgemäßes, effektives Risikomanagement den Aufbau einer Compliance-Organisation. Compliance ist *universell*.

NEWS

September 2017

- Behörden und Gerichte definieren immer strengere Maßstäbe an die Compliance-Funktion in Unternehmen. Die Verfolgung von Compliance-Verstößen wird demgemäß *striker*.

Wir werden die compliancerelevanten Ansätze, Entwicklungen und Trends genau verfolgen und Sie darüber auf dem Laufenden halten, was sorgfältige und ganzheitliche Unternehmensstrategien künftig abbilden müssen. Schauen Sie doch auch mal auf unserem [Blog](#) zu aktuellen Compliance-Themen vorbei!

Sprechen Sie uns gerne auf unser Tax Compliance-System an, natürlich digital.

Weiterführende Informationen zum Thema Compliance finden Sie u.a. auch in dem Werk [Zenke/Schäfer/Brocke](#) (Hrsg.), Risikomanagement, Organisation, Compliance für Unternehmer, de Gruyter, Berlin 2015.



NEWS

September 2017



BECKER BÜTTNER HELD

ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

HERAUSGEBER

Becker Büttner Held
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

www.bbh-online.de
www.derenergieblog.de

NEWS

September 2017



BECKER BÜTTNER HELD



Dr. Ines Zenke

Rechtsanwältin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49(0)30 611 28 40-179
Fax +49(0)30 611 28 40-99
ines.zenke@bbh-online.de



Rudolf Böck

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49(0)89 23 11 64- 0
Fax +49(0)89 23 11 64-570
rudolf.boeck@bbh-online.de



Jürgen Gold

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49(0)221 650 25-0
Fax +49(0)221 650 25-299
juergen.gold@bbh-online.de



Jürgen Tschiesche

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel +49(0)711 722 47-0
Fax +49(0)711 722 47-499
juergen.tschiesche@bbh-online.de



Dr. Christian Dessau

Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49(0)30 611 28 40-447
Fax +49(0)30 611 28 40-99
christian.dessau@bbh-online.de



Julien Höfer

Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49(0)30 611 28 40-621
Fax +49(0)30 611 28 40-99
julien.hoefer@bbh-online.de

NEWS

September 2017



BECKER BÜTTNER HELD

BERLIN

Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-0
Fax +49(0)30 611 28 40-99
bbh@bbh-online.de

MÜNCHEN

Pfeufferstraße 7
81373 München
Tel +49 (0)89 23 11 64-0
Fax +49 (0)89 23 11 64-570
bbh@bbh-online.de

KÖLN

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49 (0)221 650 25-0
Fax +49(0)221 650 25-299
bbh@bbh-online.de

HAMBURG

Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
Tel +49 (0)40 34 10 69-0
Fax +49 (0)40 34 10 69-22
bbh@bbh-online.de

STUTTGART

Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel +49 (0)711 722 47-0
Fax +49 (0)711 722 47-499
bbh@bbh-online.de

ERFURT

Regierungsstraße 64
99084 Erfurt
Tel +49 (0)361 644 74 49-0
Fax +49 (0)361 644 74 49-499
bbh@bbh-online.de

BRÜSSEL

Avenue Marnix 28
1000 Brüssel, Belgien
Tel +32 (0)2 204 44-00
Fax +32 (0)2 204 44-99
bbh@bbh-online.de

NEWS

September 2017